Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Aufgabenerweiterung

des 1962 gegründeten

Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd

Im Kreis Schleswig-Flensburg

Gemäß des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes schließen die dem Zweckverband Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd im Kreis Schleswig-Flensburg anghörenden Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der Grundlage der Beschlussfassungen

der Gemeindevertretung der Gemeinde Böklund vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Brodersby-Goltoft vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Havetoft vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Idstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Struxdorf vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderfahrenstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Uelsby vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellingstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgwedel vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Busdorf vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Dannewerk vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Fahrdorf vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Geltorf vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Jagei vom

Entwurf

der Gemeindevertretung der Gemeinde Lottorf vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Selk vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Grödersby vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Oersberg vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bennebek vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bergenhusen vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Börm vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Dörpstedt vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Erfde vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Rheide vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rheide vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Meggerdorf vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Stapel vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Tielen vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Wohlde vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Mittelangeln vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Schnarup-Thumby vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Boren vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Böel vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Loit vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Norderbrarup vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Nottfeld vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Rügge vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Saustrup vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Scheggerott vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup (für die Ortsteile Brebel und

Dollrottfeld) vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Ulsnis vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Wagersrott vom

der Stadtvertretung der Stadt Kappeln (für die Ortsteile Kopperby und Mehlby) vom

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes:

Gemäß § 3 der Verbandssatzung des 1962 gegründeten Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Zweckverband die Erneuerung und Unterhaltung von Schwarzdecken auf Gemeindestraßen und Gemeindewegen.

Nunmehr wird eine Erweiterung des Aufgabenkataloges wie folgt vereinbart:

Entwurf

- 1) Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:
 - Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege.
 - 2. Rückbau der unter 1. aufgeführten Straßen
 - Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.
- 2) Der Zweckverband kann in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:
 - a. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
 - b. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
 - c. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.
 - Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.
- 3) Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 2 inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.